



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

- die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge-Außenstelle Trier-, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Juli 2009 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Köster als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft.

Der 1960 in geborene Kläger reiste mit seiner Familie am 15. November 1990 in Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Am 10. Mai 1991 verzichtete er auf die Fortführung des Asylverfahrens und verließ Deutschland freiwillig am 16. Mai 1991.

Im Juli 1991 reiste er wieder aus Algerien aus und über Frankreich und Italien in Deutschland ein. Da die Rücknahmeerklärung vom Mai 1991 nicht zu der Asylakte gelangt war, wurde der erste Folgeantrag des Klägers lediglich als Fortführung des ersten Verfahrens gewertet und die Akte schließlich nach bekannt werden der Verzichtserklärung nicht weiter bearbeitet, aber auch nicht förmlich eingestellt.

Mit Schreiben vom 29. Januar 1993 stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag.

Der Kläger reiste (wohl im August/September 1997) über Italien wieder in Deutschland ein. Mit Schreiben vom 15. September 1997 stellte er einen Asylfolgeantrag, den er damit begründete, dass er am 28. Juni 1996 nach Algerien abgeschoben worden sei. Er sei bei der Pass-Kontrolle in von zwei Männern aus der Warteschlange herausgegriffen worden. Im Zentral-Kommissariat von habe man ihn drei Tage und Nächte ohne Essen festgehalten. Ab dem vierten Tag sei er täglich verhört worden. Es sei um die Asylantragstellung und den Verband Algerischer Flüchtlinge im Exil in gegangen. Es seien ihm Fotos von Veranstaltungen des Verbandes gezeigt worden. Auf einem dieser Fotos sei er angeblich erkannt worden, obwohl er keinerlei Kontakte zu diesem Verband gehabt habe. Er sei beschimpft, bedroht, getreten, geschlagen und misshandelt worden. Nach zehn Tagen sei er in das Gefängnis von verlegt worden. Das Essen, die Hygiene und die Behandlung seien unmenschlich gewesen. Nach sieben Monaten sei er provisorisch entlassen worden.

Nach Vorlage eines psychologischen Gutachtens des Psychosozialen Zentrums für ausländische Flüchtlinge der Caritas in stellte die Beklagte bezüglich des Klägers mit Bescheid vom 01. September 2000 das Vorliegen der Abschiebungshindernisse des § 53 Abs. 1 und Abs. 4 Ausländergesetz (AusIG) fest und lehnte den Asylantrag im Übrigen ab.

Mit der hiergegen erhobenen Klage machte der Kläger geltend, es sei objektiv nicht nachvollziehbar, weshalb die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG nicht vorliegen sollten. Er sei, wie es ihm die Beklagte auch geglaubt habe, gefoltert worden, und zwar durch staatliche Organe in einem staatlichen Gefängnis.

Das erkennende Gericht hat die Beklagte mit Urteil vom 4. April 2001 (5 K 2520/00.KO) verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG vorliegen.

Mit Bescheid vom 4. Mai 2001 stellte die Beklagte dies sodann fest.

Nach vorheriger Anhörung widerrief die Beklagte mit Bescheid vom 24. März 2009 die in dem Bescheid vom 4. Mai 2001 getroffene Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG, sprach zudem aus, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung ist angegeben, dass die politische Betätigung für eine Exilgruppe oder im nichtorganisatorischen Rahmen bei einer Rückkehr nach Algerien nicht zu politischer Verfolgung führe. Die algerische Regierung nehme sachliche - auch deutliche - Kritik hin, ohne deshalb Verfolgungsmaßnahmen in Gang zu setzen. Exilpolitische Aktivitäten begründeten erst dann die Gefahr politischer Verfolgung, wenn der islamistische Terror in irgendeiner Form unterstützt werde, sei es durch Waffenlieferungen, Geldspenden oder Propaganda, etwa in der Art, dass für die Gewalt in Algerien allein die Regierung verantwortlich sei und der militante Islamismus nur Gegenwehr praktiziere. Präsident Bouteflika betreibe seit Beginn seiner Amtszeit im April 1999 eine nationale Versöhnungspolitik. Vor diesem Hintergrund habe er im Juli 1999 eine erste Amnestie für 2.300 inhaftierte Islamisten erlassen. Das Gesetz zur Wie-

der Herstellung des Nationalen Friedens sehe eine weitgehende Straffreiheit für reuige Terroristen vor, die keine Morde oder vergleichbare schwere Verbrechen begangen hätten und sich bis Januar 2000 den Behörden stellten. In der Praxis werde dieses Gesetz weiter angewandt, sodass die Befristung nicht zum Tragen komme. Es habe - zusammen mit dem weiterhin harten militärischen Vorgehen gegen terroristische Gruppen - zu einer deutlichen Verbesserung der Sicherheitslage geführt. Die Charta für den Frieden und die Nationale Aussöhnung habe Amnestieregelungen für Mitglieder islamistischer Terrorgruppen enthalten, wenn diese den bewaffneten Kampf aufgäben. Nach Umsetzung der Charta durch eine Verordnung sollten mit Ausnahme von islamistischen Kämpfern, die an Massakern, Vergewaltigungen oder Sprengstoffanschlägen auf öffentliche Orte beteiligt gewesen seien, alle Terroristen vollständig begnadigt bzw. ihre Strafverfolgung eingestellt werden, wenn diese sich innerhalb von sechs Monaten den Behörden stellten. *Darunter* fielen Personen, die im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten verurteilt worden seien. Auch diejenigen seien straffrei gestellt worden, die in Abwesenheit verurteilt worden seien oder sich im Ausland befunden hätten. Bis zum 17. März 2006 sollten zwischen 2.000 und 2.600 - und damit nahezu alle, die in die mehr als zehn Jahre andauernden Kämpfe seit 1992 verwickelt gewesen seien - aus dem Gefängnis entlassen worden sein. Trotz der ausdrücklichen Bedingung, dass sich der Betroffene nicht des Mordes, der Vergewaltigung und der Beteiligung an Bombenanschlägen auf öffentlichen Plätzen schuldig gemacht haben dürfe, seien auch führende Vertreter des Islamismus frei gekommen. 2006 sei auch der Chef der Auslands-Exekutive der aufgelösten FIS, Rabah Kébir nach Algerien zurückgekehrt. Nach alledem könne von dem Wegfall der Umstände seit Rechtskraft des Bescheids aus dem Jahr 2001 ausgegangen werden. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG lägen aus den gleichen Gründen nicht vor. Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG seien weder geltend gemacht noch sonst ersichtlich.

Nach Zustellung des Bescheids am 1. April 2009 hat der Kläger mit einem am 7. April 2009 bei Gericht eingegangenen Schreiben Klage erhoben. Zur Begründung gibt er an, er leide weiter an den Folgen der damals erlittenen psychischen Schädigungen, eine weitere fachärztliche Behandlung werde angestrebt. Zudem sei er vom 18. Juni bis zum 25. Juni 2009 stationär behandelt worden. Zusätzlich

leide er an Diabetes und habe einen zu hohen Cholesterinwert. Derzeit müsse er täglich eine Tablette des Medikaments „Metformin Sandoz 500 MG“ einnehmen. Da er weiterhin an den Nachwirkungen der psychischen Erkrankung leide, sei ihm eine Rückkehr nach Algerien nicht zuzumuten. Die tatsächlichen Verhältnisse in Algerien hätten sich ohnehin nicht dahingehend verbessert, dass er ohne Beschädigung seiner Gesundheit dorthin zurückkehren könne.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 24. März 2009 aufzuheben, hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt unter Verweis auf die Gründe des angefochtenen Bescheids,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung des erkennenden Gerichts informatorisch angehört.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zu der Gerichtsakte gereichten Schreiben sowie die Gerichtsakte des Verfahrens 5 K 2520/00.KO, der Verwaltungsakten der Beklagten (2 Hefte) sowie die amtlichen Auskünfte und sonstigen Unterlagen verwiesen, die vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die Klage im vorliegenden Rechtsstreit, der gemäß § 76 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes -AsylVfG- auf den Unterzeichner als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen werden konnte, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art und auch keine grundsätzliche Bedeu-

tung aufweist und der Sachverhalt geklärt ist, hat keinen Erfolg. Sie erweist sich als zulässig, in der Sache aber als unbegründet.

Das Gericht kann die vorliegende Entscheidung treffen, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung am 29. Juli 2009 nicht erschienen ist und auch ansonsten nicht vertreten war. Denn sie ist ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung darauf hingewiesen worden, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24. März 2009 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der angefochtene Bescheid begegnet formell keinen Bedenken; insbesondere ist der Kläger zum beabsichtigten Erlass und den hierfür maßgebenden Gründen angehört worden. Er erweist sich aber auch materiell-rechtlich als rechtmäßig. Eine politische Verfolgung des Klägers bei einer Rückkehr in sein Heimatland kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Rechtsgrundlage für den Widerruf ist § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Nach dieser Vorschrift ist die Anerkennung als asylberechtigt unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Hiernach erweist sich die von der Beklagten ausgesprochene Widerrufsentscheidung als rechtmäßig, weil dem Kläger die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nicht (mehr) zusteht und in seinem Fall auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht mehr vorliegen.

Die mit Bescheid vom 4. Mai 2001 erfolgte Gewährung der Rechtsstellung eines Flüchtlings war gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG zu widerrufen, da im Fall des Klägers die entsprechenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG war im Fall des Klägers deshalb zu widerrufen, weil sich die zum Zeitpunkt der Schutzgewährung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so

verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Klägers nach Algerien eine Wiederholung der seine Flucht auslösenden Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist, und weil ihm Verfolgung dort auch nicht aus anderen Gründen droht.

Zunächst hat sich die für die Schutzgewährung maßgebliche Sachlage gegenüber dem Jahr 2001 eindeutig geändert. So hat bereits das Bundesamt in dem angefochtenen Bescheid ausführlich und zutreffend dargelegt, dass nach der von Präsident Bouteflika seit dem Jahre 1999 eingeleiteten Aussöhnungspolitik die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes nach § 51 Abs. 1 AuslG bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG nicht mehr gegeben seien und sogar der Chef der Auslands-Exekutive der aufgelösten FIS, nach Algerien zurückgekehrt sei. Mittlerweile sind auch die meisten Terroristen, zu denen der Kläger unstreitig nicht gehört, aus dem Gefängnis entlassen worden, wenn sie sich nicht des Mordes, der Vergewaltigung und der Beteiligung an Bombenanschlägen auf öffentlichen Plätzen schuldig gemacht haben. Insoweit kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 24. März 2009 Bezug genommen werden, denen das Gericht folgt (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Denn für das Bestehen von Abschiebungshindernissen im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG gelten - wie schon bei der Vorgängerregelung des § 51 Abs. 1 AuslG - im Wesentlichen weiterhin die gleichen Maßstäbe wie für das Asylrecht gemäß Art. 16a Abs. 1 GG, weil die Voraussetzungen beider Vorschriften weitestgehend deckungsgleich sind, soweit sie die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betreffen (vgl. zu § 51 AuslG: BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1992, EZAR 231 Nr. 3).

§ 60 Abs. 1 AufenthG beinhaltet diesbezüglich lediglich einige - im vorliegenden Fall allerdings nicht einschlägige - Erweiterungen des bisherigen Schutzbereiches in Einzelpunkten. Zum einen kann nunmehr gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Zum anderen kann nach Satz 4 der Vorschrift eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 über den Staat

(Buchstabe a) oder Parteien bzw. Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (Buchstabe b) hinaus nach Buchstabe c bei erwiesener Schutzunfähigkeit oder -unwilligkeit der unter a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen und zwar unabhängig vom Vorhandensein einer staatlichen Herrschaftsmacht.

Irgendwelche tragfähigen Gesichtspunkte, die gegen den erfolgten Widerruf sprechen könnten, sind im Übrigen von dem Kläger selbst nicht dargetan worden und auch sonst nicht ersichtlich. Alleine die bloße Behauptung, die tatsächlichen Verhältnisse in Algerien hätten sich zugunsten des Klägers nicht dahingehend verbessert, dass er ohne Beschädigung seiner Gesundheit nach Algerien zurückkehren könne, ist angesichts der tatsächlich veränderten Situation, die die Beklagte in dem strittigen Bescheid umfassend beschrieben hat, bei weitem nicht ausreichend.

Der Widerrufsbescheid begegnet auch keinen verfahrensrechtlichen Bedenken. Dagegen kann zunächst nicht eingewandt werden, dass der Bescheid nicht entsprechend § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG unmittelbar nach Wegfall der Voraussetzungen für die Schutzgewährung erging. Denn das Gebot des unverzüglichen Widerrufs dient ausschließlich öffentlichen Interessen, so dass ein Verstoß dagegen keine Rechte des betroffenen Ausländers verletzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. November 2005 - 1 C 21/04 -, juris).

Der Widerrufsbescheid verstößt auch nicht gegen die in § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylVfG normierte Drei-Jahres-Frist. Zwar liegen im Fall des Klägers zwischen Feststellungsbescheid und Widerruf deutlich mehr als drei Jahre. Der Kläger kann daraus jedoch keinen Nutzen ziehen. Wie die Unverzüglichkeitsklausel in § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG dient auch die Drei-Jahres-Frist in § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylVfG ausschließlich dem öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Beseitigung einer dem Ausländer nicht mehr zustehenden Rechtsposition (vgl. Hessischer VGH, Beschluss vom 1. August 2005 - 7 UE 1364/05.A -, juris). Subjektive Rechte können also auch aus dieser Fristenregelung nicht abgeleitet werden.

Hinzu kommt, dass im vorliegenden Fall § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylVfG keine Anwendung findet. Die dort normierte Prüfungspflicht des Bundesamtes beginnt erst mit Inkrafttreten der Vorschrift, also am 1. Januar 2005. Dem steht die Regelung in § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht entgegen, wonach in asylrechtlichen Gerichtsverfahren grundsätzlich auf die Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen ist. Eine solche Normanwendung wäre mit der Gesetzessystematik und dem Willen des Gesetzgebers unvereinbar. Mit der Einfügung des Absatzes 2a in § 73 AsylVfG sollten den bis dato leer laufenden Regelungen über den Widerruf und die Rücknahme mehr Bedeutung verliehen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. November 2005, a.a.O., m.w.N.). Würde man die Drei-Jahres-Frist nunmehr uneingeschränkt anwenden, so wären alle vor dem 1. Januar 2002 ergangenen Anerkennungsbescheide der Prüfungspflicht und damit letztlich auch einem Widerruf entzogen. Die daraus resultierende Nichtkorrigierbarkeit solcher Anerkennungsbescheide würde die Widerrufsmöglichkeiten deutlich einschränken und stünde in klarem Gegensatz zum Willen des Gesetzgebers; eine solche Norminterpretation wäre contra legem (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 14. April 2005, - 13 A 654/05.A -, juris; Hessischer VGH, Beschluss vom 1. August 2005, a.a.O.). Gesetzessystematisch hätte die Rückwirkung der Neuregelung über den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens hinaus einer gesetzlichen Übergangsvorschrift bedurft. Dass eine solche fehlt, steht der Anwendung der Regelung auf die skizzierten Altfälle gleichfalls entgegen (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 1. November 2005, a.a.O.; Hessischer VGH, Beschluss vom 1. August 2005, a.a.O.).

Im Fall des Klägers war auch keine Ermessensentscheidung im Sinne des § 73 Abs. 2a Satz 3 AsylVfG erforderlich. Diese Vorschrift knüpft, wie sich bereits aus ihrem Wortlaut ergibt, an die Prüfungs- und Mitteilungspflichten nach § 73 Abs. 2a Satz 1 und 2 AsylVfG an. Nur wenn zuvor eine Prüfung im Sinne der letztgenannten Normen erfolgte und die Voraussetzungen für einen Widerruf verneint wurden, ist in einem neuerlichen Verfahren eine Ermessensentscheidung zu treffen. Vorliegend fehlt es jedoch an der vorherigen Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen als auch an deren Verneinung; vielmehr wurden diese gerade bejaht. Ermessensabwägungen bedurfte es daher nicht (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 4. April 2006, - 10 A 10290/06.OVG -).

Soweit vereinzelt in der Rechtsprechung gefordert wird, dass bei sogenannten Altfällen ein Widerruf von mehr als drei Jahre alten Anerkennungsentscheidungen nur im Wege einer Ermessenentscheidung erfolgen darf, so ist dem nicht zu folgen. Ein solches Normverständnis widerspricht dem Wortlaut der gesetzlichen Regelungen, lässt den gesetzgeberischen Willen außer Betracht und verstößt zudem gegen das Gewaltenteilungsprinzip. Eine Anwendung von § 73 Abs. 2a Satz 3 AsylVfG auf die vorgenannten Altfälle ist vom Wortlaut der Regelung nicht umfasst. Nach diesem ist eine Ermessenentscheidung des Bundesamtes nur erforderlich, wenn die Widerrufsvoraussetzungen bereits einmal zuvor geprüft worden waren. Dies ist jedoch bei Altfällen in der Regel nicht der Fall, weil die Prüfungspflicht des § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylVfG - wie dargelegt - erst ab dem 1. Januar 2005 greift. Für andere Fälle hat der Gesetzgeber keine Notwendigkeit für Ermessenserwägungen gesehen. Angesichts dieser bewussten Beschränkung steht es der Judikative nicht zu, die Anwendung der Norm im Wege gerichtlicher Auslegung auszudehnen. Eine weiterreichende Notwendigkeit von Ermessensentscheidungen in Widerrufsverfahren wäre vom Gesetzgeber zu regeln. Schließlich ist zu sehen, dass die drei ersten Sätze von § 73 Abs. 2a AsylVfG insgesamt einen vom 1. Januar 2005 an geltenden und in die Zukunft gerichteten Auftrag an das Bundesamt enthalten (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. November 2005, a.a.O.). Die in § 73 AsylVfG neu eingeführten Regelungen sollten bei Entscheidungen des Bundesamtes solange keine Anwendung finden, solange sie noch nicht rechtswirksam zur Verfügung standen. Es wäre treuwidrig, dem Bundesamt nunmehr die Nichtbeachtung dieser Vorschriften vorzuhalten, die es hinsichtlich der vor dem 1. Januar 2002 liegenden Anerkennungsbescheide nicht mehr einhalten und auch nicht heilen kann (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 14. April 2005, a.a.O.).

Das Bundesverwaltungsgericht (vgl. Urteil vom 25.11.2008 - 10 C 53/07 -, juris) hat sich insoweit eindeutig geäußert: „Der Widerruf einer Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung steht erst dann nach § 73 Abs. 2a Satz 4 AsylVfG im Ermessen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, wenn dieses zuvor in dem seit dem 1. Januar 2005 nach § 73 Abs. 2a AsylVfG vorgeschriebenen Verfahren die Widerrufsvoraussetzungen sachlich geprüft und verneint hat (Negativentscheidung).“

Aus der Nichtanwendbarkeit des § 73 Abs. 2a AsylVfG folgt gleichermaßen, dass die Frist des § 73 Abs. 7 AsylVfG, wonach die Prüfung nach Abs. 2a spätestens bis zum 31. Dezember 2008 zu erfolgen hat, wenn die Entscheidung über den Asylantrag vor dem 1. Januar 2005 unanfechtbar geworden ist, in Fällen der vorliegenden Art nicht greift.

Aber auch die getroffene Feststellung, dass keine anderen Abschiebungsverbote vorlägen, ist rechtmäßig.

Dem Kläger ist es nicht möglich, sich darauf zu berufen, dass ihm Abschiebungsschutz nach der Vorschrift des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hätte gewährt werden müssen.

Nach § 60 Abs. 2 AufenthG darf der Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden. § 60 Abs. 3 AufenthG verbietet die Abschiebung in einen Staat, wenn der Ausländer dort wegen einer Straftat gesucht wird und die Gefahr der Todesstrafe besteht. Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer überdies nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II, S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sieht schließlich vor, dass von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat grundsätzlich abgesehen werden soll, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Dass nach den genannten Vorschriften kein Abschiebungsschutz zu gewähren war, hat das Bundesamt zutreffend gewürdigt, so dass auch insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Bescheid vom 24. März 2009 verwiesen werden kann (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Der Kläger kann nicht damit gehört werden, er leide weiter an den erlittenen psychischen Schädigungen. Hierfür reicht die Behauptung, erneut eine ärztliche Be-

handlung wegen seiner psychischen Schwierigkeiten anzustreben und eine entsprechende Überweisung vorzulegen, nicht aus. Wäre es tatsächlich so, wie der Kläger behauptet, wäre zu erwarten gewesen, dass er sich in den vergangenen Jahren einer psychiatrischen Behandlung unterzogen hätte, und er hätte diesbezügliche Bescheinigungen bzw. ärztliche und psychiatrische Gutachten vorlegt. Die hat er jedoch nicht getan, mithin nicht glaubhaft gemacht, dass er immer noch an Folgen der erlittenen Verfolgung leidet. Vielmehr hat er in der mündlichen Verhandlung des erkennenden Gerichts ausgeführt, in der Vergangenheit nicht behandelt worden zu sein. Von daher bestehen massive Zweifel, dass er auch jetzt noch unter den Folgen der damaligen Verfolgungsmaßnahme leidet, zumal seit den maßgebenden Ereignissen über zwölf Jahren vergangen sind.

Soweit der Kläger angibt, an Diabetes und einem zu hohen Cholesterinwert zu leiden, ist anzuführen, dass die medizinische Grundversorgung in Algerien - wenn auch auf niedrigem Niveau - sichergestellt ist. Besser ausgestattete Krankenhäuser gibt es in allen Universitäten, die medizinische Fakultäten besitzen (Algier, Oran, Annaba, Constantine). Häufig auftretende chronische Krankheiten wie Diabetes etc. können auch in anderen staatlichen medizinischen Einrichtungen behandelt werden. Das bedeutet gleichermaßen, dass der Kläger nicht auf das ihm hier verabreichte Diabetes-Medikament „Metformin Sandoz 500 MG“ angewiesen ist. Er kann in Algerien entweder das gleiche Medikament auch erhalten oder aber ein anderes. Ähnliches gilt bezüglich des Cholesterinwertes. Hier hat der Kläger nicht einmal behauptet, Medikamente gegen diesen gemessenen Gesamtcholesterinwert von 282 mg/dl einzunehmen. Dieser Wert liegt zwar über der Norm, ist aber durchaus nicht außergewöhnlich. Der durchschnittliche Gesamtcholesterinspiegel der Altersgruppe zwischen 35 und 65 Jahren in Deutschland liegt bei etwa 236 mg/dl, die Standardabweichung bei ± 46 mg/dl. Das bedeutet, dass etwa zwei Drittel der deutschen Bevölkerung in dieser Altersgruppe einen Gesamtcholesterinwert im Bereich zwischen 190 mg/dl und 280 mg/dl aufweisen (<http://de.wikipedia.org/wiki/Cholesterin>).

Schließlich gibt auch die Bescheinigung des Krankenhauses

wonach sich der Kläger dort vom 18. bis 25. Juni 2009 in stationärer Behandlung befunden hat, nichts her. Es ist nicht ersichtlich und von dem

Kläger auch nicht dargelegt, aus welchem Grunde er überhaupt im Krankenhaus war.

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge aus §§ 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Gerichtskosten werden in Verfahren der vorliegenden Art gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten folgt aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11 der Zivilprozessordnung - ZPO -.